

Studienordnung

für den weiterbildenden Masterstudiengang

„Health Care Management (MBA)“

Fachbereich Betriebswirtschaft

Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena

21. Juni 2011

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. 2006, S. 601), zuletzt geändert am 21. Dezember 2011 (GVBl. 2011, S. 531, 538), erlässt die Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena folgende Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Health Care Management (MBA)“. Der Rat des Fachbereichs Betriebswirtschaft hat am 21.06.2011 die Studienordnung beschlossen.

Die Rektorin der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena hat mit Erlass vom 27.06.2012 diese Ordnung genehmigt.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Gleichstellung

§ 3 Zulassung zum Studium

§ 4 Ziele des Studiums

§ 5 Aufbau des Studiums und Studienentgelt

§ 6 Studienmodule

§ 7 Studienfachberatung

§ 8 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung des Masterstudienganges „Health Care Management (MBA)“ Ziele, Inhalt, Aufbau und Verlauf des Studiums im vorgenannten Studiengang des Fachbereiches Betriebswirtschaft der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena.

§ 2 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 3 Zulassung zum Studium

(1) Für die Aufnahme des Studiums ist ein Abschluss in einem gesundheitsökonomischen, insbesondere medizinischen Studiengang an einer Hochschule oder ein als mindestens gleichwertig anerkannter akademischer Grad oder ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie mit mindestens 210 ECTS Credits sowie eine mindestens zweijährige berufliche Praxis in Unternehmen oder Organisationen nach Abschluss der Hochschulerstausbildung Voraussetzung.

(2) Für die Aufnahme des Studiums ist der Nachweis der Kenntnisse der englischen Sprache durch einen TOEFL-Test mit 550 Punkten oder durch einen mit diesem vergleichbaren Test zu erbringen. Für die Studienbewerber ist darüber hinaus der Nachweis hinreichender Kenntnisse der deutschen Sprache erforderlich, entweder durch das Ablegen eines deutschen Abiturs bzw. Fachabiturs oder durch den Abschluss eines deutschen Hochschulstudiums oder durch Vorlage des Zertifikates „TestDaF“ mit der Mindestbewertung Stufe 2 oder durch Nachweis des Bestehens der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DHS)“ oder anderer vergleichbarer Zertifikate nach Einzelfallprüfung.

(3) Die Abschlussnote im letzten akademischen Abschluss soll mindestens „gut“ (2,5) betragen.

§ 4 Ziele des Studiums

Das Ziel des Studienganges ist eine interdisziplinäre Managementausbildung, die speziell auf den gesundheitsökonomischen Bereich ausgerichtet ist. Der Studiengang vermittelt eine integrierte und vernetzte Sicht der Abläufe in Wirtschaft und Unternehmen sowie speziell in Managementaufgaben mit dem jeweiligen Bezug zur Gesundheitsökonomie. Er weist einen deutlichen Praxisbezug auf, berücksichtigt berufliche Erfahrungen und soll dazu befähigen, Theorien und wissenschaftliche Methoden in die Praxis zu überführen. Der Masterstudiengang soll in besonderer Weise dazu befähigen primär in Gesundheits- und Sozialeinrichtungen Fach- und Führungsaufgaben zu übernehmen. Neben den fachlichen Kenntnissen möchte der Masterstudiengang auch die persönlichen Schlüsselqualifikationen der Studierenden (Softskills) fördern.

§ 5 Aufbau des Studiums und Studienentgelt

- (1) Das Weiterbildungsstudium ist als Fernstudium mit Präsenzphasen konzipiert.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut und hat eine Dauer von vier Semestern und drei Monaten. Im vierten Semester und den sich daran anschließenden drei Monaten ist eine Masterarbeit als Abschlussarbeit anzufertigen. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.
- (3) Das Studium ist entgeltpflichtig. Das Entgelt wird durch privatrechtlichen Vertrag (Studienvertrag) mit dem Studierenden geregelt.

§ 6 Studienmodule

- (1) Die Studienmodule in den einzelnen Studiensemestern sind in dem in der Anlage befindlichen Studien- und Prüfungsplan festgelegt. Die Modalitäten zur Erbringung von festgelegten Studien- und Prüfungsleistungen sind in der Prüfungsordnung geregelt.
- (2) Unterrichtssprache des Masterstudienganges ist grundsätzlich deutsch. Einzelne Studienmodule können in englischer Sprache angeboten werden.

§ 7 Studienfachberatung

Die Studienfachberatung unterstützt die Studierenden durch eine studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Studientechniken sowie über Aufbau und Durchführung des Studiums und der Prüfungen.

§ 8 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die Studienordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

Anlage

Studien- und Prüfungsplan

Jena, den

Der Dekan des Fachbereichs
Betriebswirtschaft

Prof. Dr. Hans Klaus

Genehmigung

Die Rektorin der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena

Jena, den

Prof. Dr. G. Beibst